

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der MAINGAU Energie GmbH

## 1 Vertragspflichten und -bestandteile

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung für den Eigenverbrauch in Niederdruck bzw. -spannung. Die MAINGAU verpflichtet sich, den gesamten Energiebedarf des Kunden zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.

1.2 Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind bei Erdgaslieferungen die Regelungen der jeweils gültigen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) v. 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396) bzw. bei Stromlieferungen die Regelungen der jeweils gültigen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) v. 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) und die zu den Grundversorgungsverordnungen (GVV) veröffentlichten Ergänzenden Bedingungen der MAINGAU zur Gas- bzw. StromGVV. Diese liegen dem Vertrag als Anlage bei und sind im Internet unter [www.maingau-energie.de](http://www.maingau-energie.de) abrufbar.

## 2 Vertragslaufzeit und Kündigung

2.1 **Verträge mit flexibler Laufzeit** können mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. **Verträge mit einer vereinbarten Erstlaufzeit von 12 oder 24 Monaten** können von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate bei gleicher Kündigungsfrist. Die Erstvertragslaufzeit ist abhängig vom Datum der Aufnahme der Belieferung. Der Vertrag läuft zunächst bis zu dem im Auftragsformular genannten Datum. Über die verbindliche Vertragslaufzeit informiert die MAINGAU den Kunden nach erfolgter Abstimmung mit dem für die Abnahmestelle zuständigen Netzbetreiber.

2.2 Bei einem Umzug kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

2.3 Erfüllt der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, ist die MAINGAU berechtigt, 4 Wochen nach entsprechender Androhung, die Lieferung unterbrechen zu lassen oder den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

2.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

2.5 Kündigungen bedürfen der Textform.

2.6 Die MAINGAU wird einen Lieferantenwechsel zügig (unter Beachtung der in § 20a Abs. 2 EnWG 2011 genannten Frist) und unentgeltlich ermöglichen.

## 3 Preise, Preisänderungen

3.1 **Preisänderung:** Preisänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Bekanntgabe gegenüber dem Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung erfolgen muss. Die MAINGAU ist verpflichtet, dem Kunden eine Preisänderung mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten schriftlich, per Brief oder bei einem Online-Vertrag an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse, mitzuteilen und die neuen Preise zeitgleich im Internet unter [www.maingau-energie.de](http://www.maingau-energie.de) zu veröffentlichen.

3.2 Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisänderung nicht einverstanden, hat er entsprechend § 20 GVV das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des der Preisänderung vorangehenden Kalendermonats zu kündigen. Änderungen der Preise werden entsprechend § 5 Abs. 3 GVV gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit der MAINGAU die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

3.3 Im Bruttopreis für die Erdgaslieferung sind neben der Umsatzsteuer die Energiesteuer, die Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung sowie die Konzessionsabgaben enthalten. Im Bruttopreis für die Stromlieferung sind neben der Umsatzsteuer die Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) v. 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074) in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Konzessionsabgaben enthalten. Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die MAINGAU hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die MAINGAU wird eine etwaige Änderung in der Bereisung der Entgelte für die Messung berücksichtigen. Ändert sich die Umsatz-, die Energie- und/oder die Stromsteuer und/oder die EEG- bzw. KWK-Umlage, führt dies, ohne dass es dazu einer gesonderten Erklärung der MAINGAU bedarf, zu einer Anpassung des Preises in dem Maße, in dem sich die Steuer bzw. Umlage ändert. Diese Anpassung erfolgt zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Die MAINGAU wird den Kunden über die angepassten Preise mit der Jahresrechnung informieren.

3.4 Soweit künftig weitere Steuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Energie belastende Steuern und/oder Abgaben und/oder Belastungen im Zusammenhang mit dem CO<sub>2</sub>-Handel wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden, gelten Ziffer 3.3 Satz 3 bis 5 entsprechend.

3.5 Verträge mit Preisfixierung: Die vereinbarten Nettopreise werden bis zum Ende des im Vertrag vereinbarten Stichtags garantiert. Preisänderungen außerhalb des Garantiezeitraums erfolgen gemäß Pkt. 3.1..

## 4 Vertragsänderung

Änderungen des Vertrages und dieser AGB teilt die MAINGAU dem Kunden 6 Wochen vor Wirksamwerden in Textform mit. Für diesen Fall ist der Kunde gemäß § 41 Abs. 3 EnWG 2011 berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht, so gelten die geänderten Bestimmungen zum angekündigten Zeitpunkt. Die MAINGAU wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens im Anpassungsschreiben besonders hinweisen.

## 5 Ablesung des Zählerstandes

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen der MAINGAU mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Dies kann per Post, per E-Mail oder telefonisch erfolgen.

5.2 Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht abgelesen, kann die MAINGAU auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde der MAINGAU oder deren Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen gestatten. Der örtliche Netzbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

5.3 Sollte an der Abnahmestelle ein Messsystem iSv § 21d Abs. 1 EnWG 2011 installiert werden, sind die evtl. daraus resultierenden höheren Nutzungsentgelte vom Kunden zu tragen.

## 6 Abrechnung und Abschlagszahlung

6.1 Abrechnungsgrundlage ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh). Bei Erdgaslieferungen ergibt sich diese als Produkt aus dem am Zähler abgelesenen Verbrauch in Kubikmetern und dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen.

6.2 Die Abrechnungszeitspanne wird von der MAINGAU festgelegt. Ändert sich diese, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Endabrechnung erstellt wird. *Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.* Sobald die Voraussetzungen für ggf. vereinbarte Bonusauszahlungen eingetreten sind, wird der Bonus dem Kunden mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben und verrechnet. Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten von Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von der Maingau beliefert wurde.

6.3 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der MAINGAU in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der MAINGAU bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die MAINGAU berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Mehrkosten, die der MAINGAU entstehen, weil der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung wünscht, trägt der Kunde.

6.4 Der Kunde leistet monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Die MAINGAU wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird die MAINGAU die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.

6.5 Soweit erforderlich werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

6.6 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs der MAINGAU in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs- / Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen erforderlich.

6.7 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden Lastschriftverfahren und Überweisung zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die MAINGAU weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist.

6.8 Fordert die MAINGAU den Kunden bei Zahlungsverzug zur Zahlung auf oder lässt den ausstehenden Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann die MAINGAU den dadurch entstehenden Betrag pauschal berechnen.

6.9 Der Kunde kann gegen Forderungen der MAINGAU nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

## 7 Lieferverpflichtung

7.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die MAINGAU, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der MAINGAU gemäß Ziffer 2.3 beruht.

7.2 Die MAINGAU ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

7.3 Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (verbrauchsabhängiges Entgelt deckt nicht die Kosten für Netzentgelte, Steuern und Abgaben) kann die MAINGAU die Lieferung ablehnen oder den Vertrag kündigen.

7.4 Die MAINGAU kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

## 8 Haftung

8.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 7.1 sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die MAINGAU dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.

8.2 Die MAINGAU haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die MAINGAU haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der MAINGAU aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

## 9 Besonderheiten des Online-Vertrages

9.1 Bei Abschluss eines Online-Vertrages kommunizieren die MAINGAU und der Kunde miteinander per E-Mail. Dies schließt den Versand der Jahresverbrauchsabrechnung, Informationen zu Preisänderungen und die Aufforderung zur Zählerablesung ein. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der MAINGAU unverzüglich unter [www.maingau-energie.de](http://www.maingau-energie.de) mitzuteilen.

9.2 Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung der Bankverbindung, Zählerstandsmitteilung etc. die im Internet unter [www.maingau-energie.de](http://www.maingau-energie.de) angebotenen Funktionalitäten.

9.3 Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente z.Zt. unverschlüsselt versandt. Die MAINGAU übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie BLZ, Konto- und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.

## 10 Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden möglich bei:

10.1 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo-Fr von 09:00 – 15:00 Uhr – telefonisch unter 030-22480-500 oder 01805-101000 (Bundesweites Infotelefon; Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min).  
Telefax: 030-22480-323; Email: [verbraucher-service-energie@bnetza.de](mailto:verbraucher-service-energie@bnetza.de).

10.2 Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin. Telefon 030-2757240-0, Email: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

## 11 Sonstiges

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

11.2 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der MAINGAU bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.

11.3 Bei Vorliegen einer negativen Auskunft eines Wirtschaftsinformationsdienstes kann die MAINGAU die Energielieferung ablehnen oder diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Hat die MAINGAU Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis, kann die MAINGAU die Energielieferung ablehnen.

11.4 Hinweis nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV): „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sein denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

## 12 Anbieterkennzeichnung

**MAINGAU Energie GmbH** | Ringstr. 4-6 | 63179 Oberthausen  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Bürgermeister Bernd Roth  
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Joachim Prielzel | Dipl.-Kfm. Richard Schmitz  
Handelsregister: AG Offenbach / Main HRB 12523

Kontaktmöglichkeit: T 0800 62642 8 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz) / F 06104 9519 740  
E Mail: [kundenbetreuung@maingau-energie.de](mailto:kundenbetreuung@maingau-energie.de) / <http://www.maingau-energie.de>

Die Produktinformationen gem. § 312 c Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246 EGBGB sind durch Kursivschrift besonders gekennzeichnet.

Stand: 15.12.2011 | Version 2011/03